
567/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 587/J betreffend Karenzgeld, welche die Abgeordneten Silhavy und GenossInnen an mich richteten, stelle ich zu folgenden Fragen fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In der Karenzgeldstatistik werden alle Personen erfasst, die in dem betreffenden Monat zumindest einen Tag einen Leistungsbezug hatten.

Im Dezember 2002 befanden sich 78.556 Personen in der für Geburten zw. 1.7.2000 bis 31.12.2001 gültigen Karenzgeldübergangsregelung.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Im Dezember 2002 bezogen 1.671 Personen Teilzeitkarenzgeld. Davon fallen 137 BezieherInnen in die für Geburten vor dem 1.7.2000 und 1.534 in die für Geburten nach dem 1.7.2000 bis zum 31.12.2001 gültigen Gesetzeslage.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Dezember 2002 bezogen 2.004 Personen eine Teilzeitbeihilfe. Nachdem die Teilzeitbeihilfe eine personenbezogene Leistung ist, sind diese BezieherInnen der Karenzgeldübergangsregelung zuzuordnen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Infolge der Möglichkeit 183 Tage des Karenzgeldes aufzusparen, kann bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres und darüber hinaus bis drei Monate nach Schuleintritt des Kindes Karenzgeld in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei Kindern, die am 31.12.2001 geboren sind, dieses aufgesparte Karenzgeld bis einschließlich 02.07.2009 bezogen werden kann.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Bei Kindern, die am 31.12.2001 geboren sind und bei denen nur ein Elternteil das Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, kann dieses bis zum 06.11.2006 bezogen werden. Nimmt auch der andere Elternteil das Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, dann kann dieses bis zum 05.11.2007 bezogen werden. Die Regelung über das Aufsparen von 183 Tages des Karenzgeldbezuges können ebenfalls zum Tragen kommen, wobei aber 183 (Voll-) Tage (= 2x 183 Teilzeittage) abgezogen werden müssten.

Antwort zu Punkt 7 und 8 der Anfrage:

Bei Bezug eines Karenzgeldes auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung gem. § 12 KGG verdoppelt sich die (Rest-)Bezugsdauer, vermindert sich die Höhe des Karenzgeldes auf die Hälfte, ist aber das Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unbeachtlich.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung und Bezug der vollen Höhe des Karenzgeldes verdoppelt sich die Bezugsdauer nicht und ist auch die Zuverdienstgrenze zu beachten.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Der Anteil der Männer in Elternkarenz ist von 1,5% im Jahr 1999 auf 2,0% im Jahr 2001 angestiegen, jedoch 2002 wieder etwas zurückgegangen (1,9% - Karenz- plus KinderbetreuungsgeldbezieherInnen)

KarenzgeldbezieherInnen Jahresdurchschnitt 1999 bis 2002				
Quelle: Samis				
	Frauen	Männer	Insgesamt	Anteil Männer
1999	77.781	1.157	78.938	1,5%
2000	76.339	1.420	77.759	1,8%
2001	75.875	1.558	77.433	2,0%
2002	81.569	1.743	83.312	2,1%

Karenz- und KinderbetreuungsgeldbezieherInnen Jahresdurchschnitt 2002				
Quelle: BMSG/Samis				
	Frauen	Männer	Insgesamt	Anteil Männer
2002	108.208	2.040	110.249	1,9%

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes sollte eine Familienleistung geschaffen werden, unabhängig davon, ob der Kinderbetreuungsgeld beziehende Elternteil im Erwerbsleben steht oder nicht. Insbesondere war dabei an Personen gedacht, die (noch) nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder deren Einkommen so gering ist, dass sie trotz Fortdauer ihrer Arbeit die Zuverdienstgrenze nicht überschreiten. Es war daher nur konsequent, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) und des Väterkarenzgesetzes (VKG), die ausschließlich auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und deren

arbeitsrechtliche Absicherung abstellen, gänzlich vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes als reine Familienleistung zu entkoppeln.

Gerade aber auch um unselbständig erwerbstätigen Frauen und Männern die Möglichkeit zu bieten, den Anschluss an die Arbeitswelt trotz Wahrnehmung von Kinderbetreuungspflichten nicht zu verlieren, wurde der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenz weiterhin bis zum 2. Geburtstag des Kindes belassen. Die Vereinbarung einer Karenzierung für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist jedoch jederzeit zulässig.

Die im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes stehenden Änderungen im MSchG bzw. VKG standen vor allem unter dem Gesichtspunkt der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. So wurden weitere Maßnahmen gesetzt, die die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit dem Betrieb fördern und somit die Wiedereingliederung nach einer Karenz erleichtern sollen. Während einer Karenz nach dem MSchG bzw. VKG kann eine geringfügige Beschäftigung und für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart werden.

Antwort zu Punkt 11.a der Anfrage:

Nachdem der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die KarenzgeldbezieherInnen mit aufrechtem Dienstverhältnis zu den unselbständig Beschäftigten zählt, hat die Bezugsverlängerung zu einer Zunahme der vom Hauptverband ausgewiesenen unselbständig Beschäftigten geführt.

	1999	2000	2001	2002
Unselb. Beschäftigte inkl. Präsenzdienst u. KRG-/KBG-BezieherInnen mit aufrechtem DV	3.107.898	3.133.738	3.148.155	3.155.161
davon KRG-/KBG-BezieherInnen	60.976	58.008	58.633	80.329
Unselb. Beschäftigte ohne Präsenzdienst u. KRG-/KBG-BezieherInnen mit aufrechtem DV	3.035.535	3.064.459	3.078.106	3.063.512

Antwort zu Punkt 11.b der Anfrage:

Diesbezügliche Auswertungen sind erst seit 2000 verfügbar:

Von allen Personen, die im Jahr 2000 ihre Karenzepisode beendeten, waren 7,3% anschließend arbeitslos. Im Jahr 2001 bzw. 2002 waren es 7,4% respektive 4,3%.